

# STATUTEN

## Procap Sport Burgdorf

### I. Name und Zweck

#### **Art. 1**      *Name und Rechtsform*

Unter dem Namen Procap Sport Burgdorf besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral und unabhängig. Der Vereinssitz befindet sich in Burgdorf.

Procap Sport ist Kollektivmitglied von Procap Schweiz.

#### **Art. 2**      *Zweck*

Procap Sport Burgdorf bezweckt, Sportangebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen und die Gemeinschaft unter den Mitgliedern zu pflegen. Er sucht die Zusammenarbeit mit Procap-Organisationen, Sportvereinen und Organisationen die den gleichen Zweck verfolgen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 3**      *Mitgliedschaften*

- 1) Procap Sport Burgdorf setzt sich aus Menschen mit Behinderung als Aktivmitglieder sowie aus Solidarmitglieder und Ehrenmitglieder ohne und mit Behinderung zusammen.
- 2) Das Mitgliederreglement regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 4**      *Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss*

- 1) Mitglieder werden vom Vorstand Procap Sport Burgdorf gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung aufgenommen. Mit dieser Beitrittserklärung anerkennen sie die Vereinsstatuten und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2) Die Mitglieder können jeweils auf das Jahresende austreten. Der Austritt ist dem/der Präsidenten/Präsidentin von Procap Sport Burgdorf bis am 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten.
- 3) Bei einem Verstoss gegen die Interessen von Procap Sport Burgdorf kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

- 4) Gegen den Ausschlussentscheid kann eine Beschwerde beim Zentralvorstand gemäss Art. 6, Abs. 3 der Statuten von Procap Schweiz eingelegt werden.
- 5) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 6) Der Vorstand erstellt ein Reglement, das die Einzelheiten der zu den Mitgliedschaften festlegt.

### **III. Organisation**

#### **Art. 5      Organe**

Die Organe sind:

- A die Hauptversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

#### **A.            Hauptversammlung**

##### **Art. 6      Einberufung**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.
- 2) Die Einladung und die Traktanden zur Hauptversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

##### **Art. 7      Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind alle anwesenden Aktiv-, Solidar- und Ehrenmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

##### **Art. 8      Beschlussfassung, Geschäftsgang**

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des/der Präsidenten/Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

##### **Art. 9      Aufgaben**

Ordentliche Geschäfte der Hauptversammlung bilden:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
3. Verabschiedung des Budgets

4. Beschluss betreffend Mitgliederbeiträge und die Festsetzung der Beiträge
5. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Beschluss über Statutenänderungen und Reglemente
7. Entscheide über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

**Art. 10 Anträge**

Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

**Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder mehr als 1/3 der Aktivmitglieder durch den/die Präsidenten/Präsidentin einzuberufen.

**B. Vorstand**

**Art. 12 Zusammensetzung, Aufgaben**

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Menschen mit Behinderung beziehungsweise Menschen die Beziehungen zu Menschen mit Behinderung haben, sollen angemessen vertreten sein.
- 2) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Aktivmitglieder orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung und den Vorgaben von Procap Schweiz. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, ändern oder aufheben. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle sowie für die Umsetzung der Vorgaben von Procap Schweiz. Der Vorstand pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen von Procap, mit anderen Sportvereinen und Organisationen, die einen ähnlichen Zweck wie Procap Sport Burgdorf verfolgen.
- 3) Ordentliche Zahlungen werden von der Kassierin, dem Kassier oder bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied gezeichnet. Ausserordentliche Geschäfte werden von Vorstandsmitgliedern zu zweien unterzeichnet. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Kompetenz- und Unterschriftenreglement.

**Art. 13 Einberufung**

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 14 Zusammensetzung, Aufgaben**

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden.
- 2) Die Kontrollstelle überprüft die Buchhaltung des Vereins. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Protokolle einsehen.

## **IV. Finanzen, Haftung**

### **Art. 15 Einkünfte**

Die Einkünfte von Procap Sport Burgdorf bestehen insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. vom Vorstand beschlossenen Finanzierungsaktionen

### **§ 16 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 19 Statutenrevision**

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Hauptversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.

## **Art. 20 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Hauptversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Sport Burgdorf beschliessen.
- 2) Nach Auflösung von Procap Sport Burgdorf ist nach Abschluss der Liquidation ein verbleibendes Vermögen bis zur Gründung eines Nachfolgevereins an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

## **Art. 21 Vorbehalt des Gesetzes und der Zentralstatuten**

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz. Die Statuten sind vom Vorstand von Procap Schweiz zu genehmigen.

Burgdorf, 20. März 2020

Der Präsident:



Jörg Frey

Der Vizepräsident:



Hansueli Schlüchter

Genehmigt durch den Zentralvorstand am 19. Februar 2020

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 2. September 2022